Gemeinde Küttigen

R E G L E M E N T

über die Benützung des Schulungsraumes im Feuerwehrgebäude

1. Zweck

1.1 Der Schulungsraum im Feuerwehrgebäude an der Staffeleggstrasse 9 dient in erster Linie der Feuerwehr Küttigen als Theorie- und Aufenthaltsraum.

1.2 Ausserhalb der ordentlichen Nutzung durch die Ortsfeuerwehr kann der Schulungsraum und bei Bedarf auch andere Nebenräume (z.B. sanitäre Anlagen, etc.) Vereinen, Vereinigungen, oder auch Einzelpersonen auf Gesuch hin zur Verfügung gestellt werden.

1.3 Die Nutzung des Schulungsraums eignet sich für Anlässe bis maximal 50 Personen bei Theater- und 40 Personen bei Bankettbestuhlung.

1.4 Die Nutzung der Räumlichkeiten hat sich auf Besprechungen, Versammlungen, Informationsveranstaltungen, Anlässe mit einfacher Verpflegung oder ähnliche Tätigkeiten zu beschränken.

2. Benützung / Zuständigkeiten

2.1 Für die Behandlung von Nutzungsgesuchen ist die Abteilung Bau nach Rücksprache mit dem Feuerwehrkommando (Materialwart oder Feuerwehrkommandant) zuständig.

2.2 Gegen Anordnungen und Entscheide der Abteilung Bau kann beim Gemeinderat Beschwerde geführt werden.

3. Termine

3.1 Die Räumlichkeiten stehen am 24., 25., 26. und 31. Dezember sowie am 01. und 02. Januar für Vermietungen nicht zur Verfügung.
Gesuche für den 27., 28., 29. und 30. Dezember werden grundsätzlich bewilligt unter der Bedingung, dass es sich beim Anlass um eine traditionelle, jahreszeitbedingte Veranstaltung eines Dorfvereines handelt.

3.2 Soweit Vereinsanlässe für das kommende Vereinsjahr bekannt sind, müssen diese an der Präsidentenkonferenz Mitte Oktober festgelegt werden. Die Terminpe-

riode beginnt mit dem 01. Januar und endet mit dem 31. Dezember des gleichen Jahres.

3.3 Für Anlässe von Vereinen und privaten Veranstaltern ist der Abteilung Bau möglichst frühzeitig ein Benützungsgesuch zu unterbreiten.
Die Gesuche sind grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Eingangs zu behandeln.

3.4 Ortsansässige Vereine und Institutionen haben nach Möglichkeit Vorrang.

4. Verantwortung

4.1 Der Veranstalter ist grundsätzlich haftbar für Schäden die an den benützten Lokalitäten und Einrichtungen entstehen, selbst wenn diese Schäden durch Besucher verursacht worden sind.

4.2 Die Gemeinde lehnt jede Haftung gegenüber den Benützern ab, soweit sie nicht von Gesetzes wegen gegeben ist.

4.3 Die Übernahme und Abgabe der benötigten Lokalitäten und Einrichtungen hat im Beisein von Vertretern des Feuerwehrkommandos in der Regel des Materialwarts zu erfolgen.
Festgestellte Schäden oder das Fehlen von beweglichen Gegenständen sind unverzüglich dem Feuerwehrkommando, dem Veranstalter und der Bauverwaltung zu melden.

4.4 Über Massnahmen gegenüber dem haftenden Verein oder Veranstalter entscheidet der Gemeinderat in Absprache mit dem Feuerwehrkommando.

5. Ruhe und Ordnung

5.1 Veranstaltungen müssen in der Regel bis 24.00 Uhr beendet sein. Für Verlängerungen siehe Art. 6.1.

5.2 Der Veranstalter hat für Ruhe und Ordnung in und um das Gebäude zu sorgen.

5.3 Die Anzahl der zur Verfügung stehenden Parkplätze ist beschränkt. Das Parkieren von Fahrzeugen ist nur auf dem Parkplatz „Ost“ (Richtung Staffelegg) gestattet. Allfällige weitere zusätzliche Parkplätze dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit dem Materialwart Feuerwehr benützt werden.

6. Wirtschaftsbetrieb

6.1 Für das Wirten bei „Einzelanlässen“ von Vereinen und anderen Organisationen ist weder ein Wirtepatent noch eine besondere Bewilligung erforderlich, sofern es sich um eine Nebentätigkeit des Vereins bzw. der Organisation handelt. Solche Anlässe unterstehen jedoch der lebensmittelpolizeilichen Aufsicht und Kontrolle, weshalb eine Meldung an die Gemeindekanzlei zu erfolgen hat. Bei Abgabe von Spirituosen ist bei der Gemeinde gleichzeitig eine Kleinhandelsbewilligung einzuholen.

Die Wirtetätigkeit ist mindestens 10 Tage vor dem Anlass der Gemeinde sowie dem Amt für Verbraucherschutz zu melden. Dafür steht ein Onlineformular zur Verfügung (Link auf www.kuettigen.ch im Online-Schalter unter der Rubrik «Gemeindekanzlei»). Das vollständig ausgefüllte Formular ist elektronisch an das Amt für Verbraucherschutz zu übermitteln. Zusätzlich muss ein Ausdruck bei der Gemeindekanzlei eingereicht werden.

Gleichzeitig ist ein allfälliges Gesuch für den Ausschank/Verkauf von Spirituosen inkl. Alcopops sowie um Verlängerung der Öffnungszeiten einzureichen.

6.2 Seit 01. Mai 2010 gilt in allen geschlossenen, öffentlich zugänglichen Räumen ein generelles Rauchverbot.

7. Einrichtungen

7.1 Sowohl an Decken, Böden und Wänden ist das Anbringen von Nägeln, Schrauben etc. nicht gestattet. Für das Anbringen von Dekorationen dürfen nur die dafür vorgesehenen Einrichtungen benützt werden.

8. Feuerwachen

8.1 Bei folgenden Anlässen sind zu Lasten des Veranstalters Feuerwachen erforderlich:

Wenn Räume dekoriert oder sonst brandgefährlich verändert werden (z.B. Fasnachtsveranstaltungen, usw.).

9. Kosten und Benützungsgebühren

9.1 Für die Benützung des Schulungsraumes im Feuerwehrgebäude sind nachstehende Gebühren (pro Anlass und Tag) zu entrichten:

a) für Mitglieder der Feuerwehr Küttigen (für private Anlässe)	Fr.	50.00
b) für Einwohner/innen von Küttigen	Fr.	100.00
c) für Auswärtige	Fr.	150.00
d) für Vereine aus Küttigen	Fr	100.00
e) für andere Blaulichtorganisationen	Fr.	100.00
f) Nutzung von TV und Soundbar für Präsentationen, Filme	Fr.	30.00
g) Beihilfe und Anwesenheit eines Mitgliedes der Feuerwehr, pro Stunde		nach Aufwand

Die Miete und Benützung zu kommerziellen Zwecken durch Dritte ist nicht erlaubt.

9.2 Alle Benützungen durch die Feuerwehr Küttigen oder den Feuerwehrverein Küttigen sind kostenlos.

9.3 Die ortsansässigen Vereine haben für ordentliche Vereinsanlässe viermal pro Jahr Anspruch auf unentgeltliche Benützung des Schulungsraumes im Feuerwehrgebäude des Spittels bzw. der Mehrzweckhalle Dorf oder einer Turnhalle Stock.

Anlässe auf Einladung von Vereinsmitgliedern (z.B. Geburtstagsfeiern) gelten als gebührenpflichtige Privatveranstaltungen.

Die Übergabe der Räumlichkeiten erfolgt durch den Materialwart der Feuerwehr. Die Reinigung hat durch den Veranstalter zu erfolgen gemäss den Anweisungen des Materialwarts.

Die Aufwendungen für die Übernahme und Abnahme der Räumlichkeiten im Rahmen von maximal 1 Stunde sind in der Benützungsgebühren inbegriffen. Allfällige weitere Leistungen des Materialwarts gehen zu Lasten des Veranstalters.

9.4 Die Einnahmen aus der Vermietung der Räumlichkeiten im Feuerwehrgebäude fallen, ausgenommen Punkt 9.1 lit. g, vollumfänglich in die Gemeindekasse.

9.6 Für Veranstaltungen, die wohltätigen oder anderen gemeinnützigen Zwecken dienen, kann der Gemeinderat die Gebühren teilweise oder ganz erlassen.

9.7 Die Gebühren verstehen sich inkl. Strom und Wasser.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Die erteilten Benützungsbewilligungen können weder veräussert, noch auf eine andere Organisation übertragen werden.

10.2 Der Gemeinderat kann dieses Reglement jederzeit den neuen Verhältnissen entsprechend anpassen.

10.3 Das Feuerwehrkommando ist befugt, zusätzliche Bestimmungen in die Benützungsbewilligung aufzunehmen.

10.4 Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2019 in Kraft.

5024 Küttigen, 21. Januar 2019

GEMEINDERAT KÜTTIGEN

Der Gemeindeammann: Der Gemeindeschreiber:

T. Leuthard *R. Rütimann*